

BGer 5A 590/2015 vom 30. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_590_2015

FR: TF 5A 590/2015 du 30 juillet 2015

IT: TF 5A 590/2015 del 30 luglio 2015

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 30.07.2015 5A 590/2015 (5A_590/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 30.07.2015 5A 590/2015 (5A_590/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 30.07.2015 5A 590/2015 (5A_590/2015)

Eheschutz | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_590/2015
Urteil vom 30. Juli 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt,
Präsident, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte A.A._____,
Beschwerdeführer, gegen B.A._____, vertreten durch Rechtsanwältin Lisa
Etter-Steinlin, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Eheschutz, Beschwerde nach Art. 72 ff.
BGG gegen den Entscheid vom 25. Juni 2015 des Kantonsgerichts St.Gallen (Einzelrichter
im Familienrecht). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den
Entscheid vom 25. Juni 2015 des Kantonsgerichts St. Gallen, das Berufungen des
Beschwerdeführers gegen einerseits einen vorsorglichen Massnahmeentscheid im
Eheschutzverfahren und gegen andererseits einen Eheschutzentscheid abgewiesen und (mit
Ausnahme der Anpassung von Ratenzahlungen) die angefochtenen Entscheide (u.a.
betreffend Genehmigung einer Vereinbarung der Parteien über die - gemeinsame bzw. in
alternierender Obhut erfolgende - Betreuung der 2006 und 2007 geborenen Kinder)
bestätigt hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, die Anpassung der
Ratenzahlungen erfolge einzig wegen des Zeitablaufs, für eine missbräuchliche
Verwendung der Unterhaltsbeiträge durch die Beschwerdegegnerin bestünden ebenso
wenig Anhaltspunkte wie für einen (aus objektiver Sicht wesentlichen) Willensmangel bei
der Unterzeichnung der erstinstanzlich genehmigten Vereinbarung, diese sei ausserdem klar
sowie angemessen und regle sämtliche Kinderbelange, die Eltern hätten praktisch gleiche
Betreuungsanteile vereinbart, die den Kindern eine intensive Beziehung zu beiden Eltern
ermöglichten, schliesslich liege die getroffene Regelung, die nicht jede Woche wechsle, im
Kindeswohl, die Vereinbarung sei daher zu bestätigen, indessen müsse die
Betreuungsregelung überprüft werden, wenn der Beschwerdeführer seine abschätzigen
Äusserungen über die Beschwerdegegnerin nicht unterlasse, dass die Beschwerde nach Art.
72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter
Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1
und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b
BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen
Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie
von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass sodann in

einem Fall wie dem vorliegenden, wo sich die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend Eheschutz bzw. vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren richtet, nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG ; BGE 133 III 393 E. 5 S. 396 f.), dass auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht, mit welcher er die (von den Parteien vereinbarte und richterlich genehmigte) Betreuungsregelung beanstandet, nicht rechtsgenügend auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. Juni 2015 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. Juli 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.